Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Eigenständige Durchführung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer durch diese selbst

Der vorliegende Entwurf geht auf einen Vorschlag des Abschlussberichtes zum Verwaltungsentwicklungsprozess "Zukunft der Verwaltung" zurück. Das Verfahren zu den Wahlen in die Landwirtschaftskammer soll künftig eigenständig durch die Organe der Landwirtschaftskammer ohne Unterstützung des Amtes der Landesregierung abgewickelt werden.

1.2. Weitere Änderungen

Weiters sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Die in den Ausschüssen vertretenen Ersatzmitglieder der Vollversammlung sollen ebenfalls Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges haben (§ 14 Abs. 2).
- Die unterschiedlichen Namenskategorien für Ehe und eingetragene Partnerschaft entfallen (§§ 41 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 55 Abs. 2).
- Der Arbeitsaufwand bei der Übermittlung der Wahlunterlagen soll reduziert werden (§ 53 Abs. 2).
- Zur Vermeidung von Verwechslungen soll auf dem amtlichen Stimmzettel auch der Wohnort der Wahlwerber angegeben werden (§ 55 Abs. 2).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Schon bisher waren alle mit den Wahlen in die Landwirtschaftskammer verbundenen Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen, nicht jedoch der Personalaufwand des Vorsitzenden und jenes Hilfspersonals, das für ihn aus dem Personalstand des Amtes der Landesregierung tätig war. Die eigenständige Durchführung der Wahl in die Landwirtschaftskammer führt zu einer entsprechenden Einsparung beim Land.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 2 und 12 (§§ 7 Abs. 1 lit. a und 69):

Die Durchführung der Wahl in die Landwirtschaftskammer erfolgt fortan unmittelbar durch die Organe der Landwirtschaftskammer. Das zuständige Mitglied der Landesregierung hat den Vorsitz der Walkommission nicht mehr inne. Die Durchführung der Wahl wird damit unzweifelhaft zu einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Landwirtschaftskammer, was in § 7 seinen Niederschlag finden soll. Dementsprechend hat § 69 zu entfallen.

Zu Z. 3 und 6 (§§ 13 Abs. 5 und 30 Abs. 3):

Wird die Vollversammlung vorzeitig aufgelöst, so hat gemäß § 34 Abs. 2 die Wahlkommission binnen vier Wochen durch Verordnung die Wahlen in die Landwirtschaftskammer auszuschreiben, weshalb der Auflösungsbeschluss (§ 13 Abs. 5) bzw. Auflösungsbescheid (§ 30 Abs. 3) der Wahlkommission unverzüglich mitzuteilen ist.

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 2):

Entsprechend § 16 Abs. 5 können auch Ersatzmitglieder der Vollversammlung Mitglied eines Ausschusses sein, weshalb sie einen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und des Verdienstentganges haben sollen.

Zu Z. 5 (§ 15 lit. h):

Es wird klargestellt, dass die Wahlkommission, die für die Durchführung und Leitung der Wahlen in die Landwirtschaftskammer zuständig ist und nach jeder Wahl neu bestellt wird, ein Organ der Landwirtschaftskammer ist.

Zu Z. 7 (§ 34 Abs. 2):

Die Durchführung der Wahl soll fortan selbständig durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Die bis zur Neubestellung im Amt bleibende Wahlkommission (§ 37 Abs. 1) ist zuständig, die Wahlen mit Verordnung auszuschreiben. Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit § 73 im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

Zu Z. 8 (§§ 36 und 37):

Zu § 36:

In Abs. 1 wird, was den Sitz der Wahlkommission anbelangt, der Spielraum des § 1 Abs. 5 übernommen.

Abs. 2 sieht vor, dass der Vorsitz in der Wahlkommission fortan nicht mehr dem zuständigen Landesrat zukommen soll, sondern einem Mitglied der Landwirtschaftskammer. Der Vorsitzende ist (über Vorschlag der Sektion der Land- und Forstwirte; § 37 Abs. 2) dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder jenem der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen.

Nach Abs. 3 soll der Stellvertreter des Vorsitzenden auf Vorschlag des Wahlkörpers der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer bestellt werden (§ 37 Abs. 2). Er ist dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder jenem der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen. Somit kommen auch alle Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer für die Funktion des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden in Betracht.

Die Wahl in die Landwirtschaftskammer erfolgt im eigenen Wirkungsbereich (§ 7 Abs. 1 lit. a) und ist unter der Aufsicht der Landesregierung (§ 29), jedoch frei von Weisungen staatlicher Organe zu besorgen. Abs. 4 sieht vor, dass die Mitglieder der Wahlkommission an keine Weisungen der Vollversammlung gebunden. Die Abberufung eines Mitgliedes der Wahlkommission aus wichtigem Grund obliegt nicht mehr der Landesregierung, sondern der Vollversammlung.

Zu § 37:

Nach Abs. 1 soll die Wahlkommission fortan nicht mehr vor der Wahl in die Landwirtschafskammer bestellt werden, sondern spätestens drei Jahre nach Konstituierung der neu gewählten Vollversammlung. Dadurch ist sichergestellt, dass die Wahlkommission vor der nächsten Wahl dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entspricht und ihre Mitglieder zu diesem Zeitpunkt die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bestellung der Wahlkommission erfolgt durch die Vollversammlung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission soll nach Abs. 2 über Vorschlag der Sektion der Land- und Forstwirte von der Vollversammlung bestellt werden; sein Stellvertreter soll von der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer vorgeschlagen werden. Vorsitzender und Stellvertreter sind dem Wahlkörper der Land- und Forstwirte oder der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu entnehmen (§ 36 Abs. 2).

Da die Wahlkommission fortan nicht mehr vor der Wahl in die Landwirtschaftskammer bestellt wird, sind entsprechend Abs. 3 die acht Beisitzer auf Vorschlag der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entsprechend der für diese Wählergruppe abgegebenen Stimmen zu bestellen. Fünf Beisitzer sind dem Wahlkörper der Land und Forstwirte zu entnehmen, drei Beisitzer dem Wahlkörper der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (§ 36 Abs. 2). Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Damit innerhalb von drei Jahren nach Konstituierung der Vollversammlung die Wahlkommission bestellt werden kann, sind nach Abs. 5 die Vorschläge betreffend deren Mitglieder – was die Beisitzer betrifft, getrennt für jeden Wahlkörper – spätestens 30 Monate nach Konstituierung schriftlich bei der Vollversammlung einzubringen.

Die Änderung in Abs. 6 ist erforderlich, da fortan nicht mehr das zuständige Regierungsmitglied den Vorsitzenden stellt, sondern dieser aus dem Kreis der Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu entnehmen ist.

Die Vollversammlung hat nach Abs. 7 zu prüfen, ob die eingebrachten Vorschläge von den dafür zuständigen Sektionen (hinsichtlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) bzw. Wählergruppen (hinsichtlich der Beisitzer) stammen. Nach Ablauf von 30 Monaten, spätestens aber drei Jahre nach Konstituierung der Vollversammlung, hat die Vollversammlung die Mitglieder der Wahlkommission zu bestellen.

Werden keine bzw. keine den Vorschriften entsprechenden Vorschläge abgegeben, bestellt nicht mehr die Landesregierung, sondern fortan die Vollversammlung die Mitglieder der Wahlkommission nach freiem Ermessen (Abs. 8).

Zu Z. 9 (§§ 41 Abs. 3, 46 Abs. 2 lit. b und 55 Abs. 2):

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, die unterschiedlichen Nachnamenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft (Familien- bzw. Nachnamen) aufgehoben, sodass mit Wirkung vom 1. April 2017 der Begriff "Nachname" aus dem Bundesrecht beseitigt ist und eingetragene Partner ebenfalls einen Familiennamen führen. Die vorgesehenen Änderungen dienen der entsprechenden Anpassung des Landesrechtes.

Zu Z. 10 (§ 53 Abs. 2):

Die Wahlunterlagen, bestehend aus einer Briefwahlkarte, einem Wahlkuvert und einem amtlichen Stimmzettel, werden von der Wahlkommission in einem weiteren Kuvert – unter Anschluss einer Wahlanleitung – an die Wahlberechtigten übermittelt. Mit der neuen Bestimmung soll der Arbeitsaufwand der Wahlkommission reduziert werden.

Zu Z. 11 (§ 55 Abs. 2):

Um bei der Stimmabgabe eine Verwechslung der Wahlwerber zu vermeiden, soll auf dem amtlichen Stimmzettel fortan auch der Wohnort des Wahlwerbers angegeben werden. Bei Personen, die in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz haben, gilt als Wohnanschrift die Hauptwohnsitzadresse. Liegt der Hauptwohnsitz nicht in Vorarlberg, so gilt als Wohnanschrift jene Anschrift, die bei der gesetzlichen Kranken-Pensions- oder Unfallversicherung gemeldet ist, sofern dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer keine andere Anschrift bekannt gegeben wird (§ 41 Abs. 3).

Zu Z. 13 (§ 76 Abs. 11):

In Übereinstimmung mit § 37 Abs. 1 soll bis spätestens 21. März 2019 – das ist drei Jahre nach Konstituierung der Vollversammlung nach der letzten Wahl in die Landwirtschaftskammer – eine neue Wahlkommission bestellt werden. Dazu müssen die Wahlvorschläge für den Vorsitzenden sowie für die Beisitzer bis spätestens 21. September 2018 (vgl. § 37 Abs. 5) bei der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden. Diese Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die Wahlkommission vor der nächsten Landwirtschaftskammerwahl dem Stärkeverhältnis der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen entspricht und ihre Mitglieder zu diesem Zeitpunkt die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen.